

Herzlich Willkommen!



Die Profilgruppen im Einführungsjahrgang

	Profilfach	Tutor/-in/ Stellvertreter/- in	Schüler/- innen	davon beurlaubt
11e	Englisch	Ja/Wr	22	3
11g	Geographie	Km/Bt	16	
11p	Physik	Km/Wi	7	
11s	Sport	Sm/Bl	18	1

Die Struktur der Oberstufe

- Profulfach, Kernfächer und andere Fächer
- Fächerwahl
- BO-Seminar in der Einführungsphase
- Profilseminar in Q1
- Der Weg zum Abitur
- Leistungsnachweise und Leistungsbewertung
- Wirtschaftspraktikum
- Studienfahrten
- Entschuldigungsverfahren
- Stundenplan

Profilfach, Kernfächer und andere Fächer

- eA = erhöhtes Anforderungsniveau
- gA = grundlegendes Anforderungsniveau
- Profilfach und Kernfächer (KF) in E 3-stündig gA
- ab Q1 ein KF eA 5-stündig, zwei KF gA 3-stündig
- Andere Fächer gA sind 1-3-stündig
- Mindeststundenzahl in der dreijährigen Oberstufe:
92 Wochenstunden

Fächerwahl

- Profilwechsel: möglich jetzt oder nach dem ersten Halbjahr der Einführungsphase oder zuletzt nach der Einführungsphase
- Ende E-Phase: fortgeführte FS oder Nawi (außer 11e)
und Kernfachniveau = schriftliches Abiturprüfungsfach
(Lehrerwechsel möglich!)
- Anfang Q2: Wahl der weiteren Abiturprüfungsfächer

BO-Seminar in der Einführungsphase

- 1-stündig mit einer Gleichwertigen Leistung im Schuljahr
- Berufsorientierung auch mit Hilfe externer Fachleute
- Hilfe bei der Entscheidung des Kernfachniveaus

Profilseminar in Q1

- 2-3-stündig im Schuljahr (profilspezifisch)
- Projektorientiert
- Fächerverbindend
- Fächerübergreifend
- Pro Halbjahr ein LN als Gleichwertige Leistung
- Ein Ergebnis ist einbringpflichtig in den Block I der Abiturberechnung

Der Weg zum Abitur 1

Versetzung in den Q1 Jahrgang:

- bei maximal einem Fach mit mangelhaften Leistungen
- auf Konferenzbeschluss, wenn erfolgreiche Weiterarbeit zu erwarten ist

Aufstieg von Q1 in Q2:

- automatisch, wenn die Abiturzulassung erteilt werden kann:

Von den 36 einbringpflichtigen Kursen maximal sieben Semesternoten unter 5 Punkten.

Wiederholung oder Rücktritt

- einmalig möglich

Der Weg zum Abitur 2 (Block I)

- ✓ Alle Kurse aus den **Prüfungsfächern** (eA Fächer doppelt gewichtet)
- ✓ Alle Kurse des dritten **Kernfachs**
- ✓ Vier Ergebnisse aus einer **Naturwissenschaft**
- ✓ Ein Ergebnis aus dem **Profilseminar**
- ✓ Ein Ergebnis aus dem **ästhetischen Bereich**
- ✓ Vier Ergebnisse des Fachs **Geschichte**
- ✓ Zwei Ergebnisse aus den Fächern **Geographie und Wipo**
- ✓ Zwei Ergebnisse aus den Fächern **Religion** oder **Philosophie**
- ✓ Weitere Ergebnisse, so dass insgesamt 36 Kurse eingebracht werden (max. drei Ergebnisse Sport gA)

Leistungsnachweise und Leistungsbewertung

Fach:	Einführungsphase		Qualifikationsphase 1		Qualifikationsphase 2	
	1. HJ	2. HJ	1. HJ	2. HJ	1. HJ	2. HJ
Profilfach	3 LN		3 LN (pro HJ mind. 1 LN)		2 LN (mind. 1 LN im 1. HJ)	
Kernfach eA	3 LN		3 LN (pro HJ mind. 1 LN)		2 LN (mind. 1 LN im 1. HJ)	
Kernfach gA			1 LN	1 LN	1 LN	1 LN
andere Fächer	1 LN	1 LN	1 LN	1 LN	1 LN	1 LN
BO-Seminar/Profilseminar	1 GL		2 GL		-	

LN – Leistungsnachweis: entweder KA (Klassenarbeit) oder GL (gleichwertige Leistung)

Maximal 1/3 der LN pro Schuljahr als GL.

Schulgesetz/OAPVO



- §19 Ende des Schulverhältnisses
- §23 Beginn der Berufsschulpflicht
- § 31 Datenübermittlung an Eltern
volljähriger Schülerinnen und Schüler
- Entschuldigungsverfahren

§ 19

Ende des Schulverhältnisses



- (1) Das Schulverhältnis endet mit der Entlassung aus einer öffentlichen Schule.
- (2) Die Entlassung erfolgt auf Antrag, wenn die Schülerin oder der Schüler die Schule wechselt oder eine nichtschulpflichtige Schülerin oder ein nichtschulpflichtiger Schüler von der Schule abgemeldet wird.
- (3) Die Schülerin oder der Schüler ist entlassen, wenn das Ziel der besuchten Schule erreicht worden ist. Das ist beim Besuch von Grundschulen und Grundschulteilen mit dem Abschluss der vierten Jahrgangsstufe der Fall, soweit sie oder er diese Jahrgangsstufe nicht wiederholt. Die Schülerin oder der Schüler ist zu entlassen, wenn die in § 18 Abs. 2 bis 4 festgelegten Zeiten überschritten werden.

§ 19

Ende des Schulverhältnisses



(4) Eine Schülerin oder ein Schüler kann nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht entlassen werden, wenn sie oder er innerhalb von 30 aufeinander folgenden Kalendertagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden dem Unterricht unentschuldigt ferngeblieben ist oder sich durch wiederholte und unentschuldigte Abwesenheit bei schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht der Leistungskontrolle in zwei oder mehr Fächern entzieht. Die Entlassung ist nur zulässig, wenn die Schülerin oder der Schüler sowie bei Minderjährigen deren Eltern auf diese Möglichkeit aus konkretem Anlass oder zu Beginn eines Schuljahres hingewiesen worden sind.

(5) Ist eine Schülerin oder ein Schüler aus einem der in den Absätzen 3 oder 4 genannten Gründe entlassen worden, kann ein Schulverhältnis mit einer anderen Schule der bislang besuchten Schulart nicht mehr begründet werden. Ebenso ausgeschlossen ist in den Fällen des Absatzes 4 die Aufnahme in die Oberstufe einer Schule einer anderen Schulart.

§ 23

Beginn und Ende der Berufsschulpflicht



(1) Die Berufsschulpflicht beginnt für Minderjährige mit dem Verlassen einer weiterführenden allgemein bildenden Schule oder eines Förderzentrums nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht und dauert

1. bis zum Abschluss eines bestehenden Ausbildungsverhältnisses oder,
2. wenn kein Ausbildungsverhältnis besteht, bis zum Ende des Schulhalbjahres, in dem die Schülerin oder der Schüler volljährig wird.

§ 31

Datenübermittlung an Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler



Die Schule kann die Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler über Ordnungsmaßnahmen nach § 25 Abs. 3, das Ende des Schulverhältnisses nach § 19 Abs. 3 und 4 sowie ein den erfolgreichen Abschluss des Bildungsganges gefährdendes Absinken des Leistungsstandes unterrichten, soweit nicht die Schülerinnen und Schüler einer solchen Datenübermittlung generell oder im Einzelfall widersprechen. Die Schülerinnen und Schüler sind auf das Widerspruchsrecht rechtzeitig, im Regelfall zu Beginn des Schuljahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird, schriftlich hinzuweisen. Erheben sie Widerspruch, sind die Eltern hierüber zu unterrichten.

- Informieren Sie mich schriftlich, wenn Sie ab Volljährigkeit keine/eingeschränkte Info an die Eltern möchten.

Entschuldigungsverfahren (OAPVO §7(7))

- SuS müssen morgens per Mail in der Schule abgemeldet werden.
- SuS müssen ein **Entschuldigungsheft** führen, in das alle Entschuldigungen notiert werden.
- Bis zum 18. Geburtstag werden die Entschuldigungen von den Erziehungsberechtigten unterschrieben.
- Bei **vorzeitigem Verlassen** des Unterrichts am laufenden Schultag ist eine persönliche Abmeldung bei Kurslehrer*in/Klassenlehrer*in/Tutor*in oder im Sekretariat notwendig. Diese wird im Entschuldigungsheft durch Unterschrift **dokumentiert**.
- Entschuldigungen werden dann innerhalb von **drei Tagen** Klassenlehrer*in/Tutor*in vorgelegt. Einsehbar bei Webuntis.
- Wird innerhalb dieser Zeiträume keine Entschuldigung vorgelegt (Erinnerung eingeschlossen) oder erfolgt bei vorzeitigem Verlassen der Schule keine Abmeldung, gilt diese Zeit als **unentschuldigt**.
- Unentschuldigte Fehlzeiten können mit **0 Punkten** bewertet werden.

Entschuldigungsverfahren (OAPVO §7(7))

- Fehlen bei Klassenarbeiten und Gleichwertigen Leistungen erfordert immer ein **ärztliches Attest**.
- Versäumte Klassenarbeiten müssen (kurzfristig) nachgeschrieben werden.
- **Beurlaubungen** erfolgen rechtzeitig **im Voraus**: bei Einzelstunden über betroffene Fachlehrer*innen, bei ganzen Tagen über Klassenlehrer*in/ Tutor*in, bei mehreren Tagen über Stufenleitungen/Schulleiter. **Formular auf der Homepage nutzen!**
- **Fehlt ein SoS ohne vorherige Benachrichtigung bei planbaren Abwesenheiten, ist die Fehlzeit unentschuldigt und kann mit 0 Punkten bewertet werden.**

Mögliche Konsequenzen

- Bewertung der unentschuldigten Stunden mit 0 Punkten
- Attestpflicht
- Entlassung aus der Schule
- Hinweis: Webuntis zur Kontrolle nutzen!

Beurlaubung Ausland (OAPVO §5)

Nach Rückkehr aus einem Auslandsaufenthalt wird die Schullaufbahn in der Jahrgangsstufe fortgesetzt, in der der Auslandsaufenthalt begonnen wurde. Hiervon abweichend können

1. besonders leistungsfähige Schülerinnen und Schüler, die in der Einführungsphase im Rahmen eines mindestens halbjährigen, höchstens einjährigen Schulbesuchs im Ausland beurlaubt wurden, nach Rückkehr einen Antrag auf Überspringen eines Schulhalbjahres der Einführungszeit oder der gesamten Einführungszeit stellen;
2. Schülerinnen und Schülern, die im ersten Jahr der Qualifikationsphase im Rahmen eines mindestens halbjährigen Schulbesuchs im Ausland beurlaubt wurden, auf Antrag Ergebnisse aus der Einführungsphase auf die für die Qualifikationsphase geregelten Verpflichtungen angerechnet werden, bei halbjährigem Aufenthalt nur die Ergebnisse aus dem zweiten Halbjahr der Einführungszeit.

Über die Anträge entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Ausländische Leistungsnachweise können bei der Berechnung der Gesamtqualifikation (§ 31) nicht übernommen werden.

Wirtschaftspraktikum

- Planung: ab sofort im Wipo-Unterricht
- Zeitraum: 13.-24.4.2026
- www.praktikumSH.de

Studienfahrten

- Planung: Profulfachlehrer des Jahrgangs
- Zeitraum: Zwischen Oster- und Sommerferien 2027

Stundenplan

- Große Wahlmöglichkeiten = komplexer Stundenplan
- Nachmittagsunterricht
- Webuntis: Vertretung ohne Lehrer!
- Verlassen des Schulgeländes
- Cafeteria und Essen
- Cafeteria und Arbeitsmöglichkeiten Raum 22

Räume

Nun treffen sich die Profilgruppen in folgenden Räumen:

11e Wr

11g Bt

11p Wi

11s Sm

Vielen Dank!